

Satzung

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB),
Erzdiözese Freiburg e.V.**

**Postfach 449
79004 Freiburg
Tel. 0761/5144-227
FAX 0761/5144-76227
E-Mail: kab@seelsorgeamt-freiburg.de
www.kab-freiburg.de**

beschlossen beim

**Diözesanverbandstag
am 19./20. Juni 2010
in Tauberbischofsheim**

**und § 2 beim Diözesanverbandsausschuss
am 16. Oktober 2010
in Rastatt**

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Erzdiözese Freiburg e.V. ist eine selbständige Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung auf der Grundlage der christlichen Sozialethik und der katholischen Soziallehre.

Abschnitt I

Diözesanverband

§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen **„Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Erzdiözese Freiburg e.V.“**, nachfolgend kurz **„Diözesanverband“** genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Diözesanverband ist nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß can. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt. Der Diözesanverband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- (4) Der KAB-Diözesanverband gehört mit seinen Untergliederungen der KAB Deutschlands an.

Der Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände und deren Untergliederungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband der KAB nimmt teil an der Erfüllung des Heilsauftrags der Kirche bei den Menschen in der Berufs- und Arbeitswelt. Als Teil des Volkes Gottes und Bewegung für Gerechtigkeit weltweit setzt sich die KAB ein für eine soziale, solidarische und menschenwürdige Gestaltung des Lebens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck, Ziele und Aufgaben des Diözesanverbandes sind insbesondere:
 1. Durch Qualifizierungs- und Bildungsarbeit insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre mitgestaltende Aufgabe

- in Kirche, Staat und Gesellschaft und die Übernahme von Verantwortung auch in Betrieben und Verwaltungen zu befähigen,
2. die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen,
 3. die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und gemäß den Prinzipien der Katholischen Soziallehre unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten,
 4. die Interessen der Arbeitnehmerschaft, ihrer Familien und aller Generationen in der Öffentlichkeit zu vertreten,

(4) Diese Vereinszwecke und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Zielgruppenorientiertes Angebot an Kursen und Seminaren der Erwachsenenbildung mit religiösen, allgemeinbildenden, sozialen und politischen Inhalten,
2. Publikationen und Arbeitshilfen,
3. gemeinschaftsbildende Maßnahmen,
4. Bildung, Begleitung und Motivierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Mitarbeit, Vertretung und Übernahme von Verantwortung in kirchlichen, betrieblichen, gewerkschaftlichen, politischen und anderen verbandlichen Gremien, Räten, Organisationen und in den Selbstverwaltungsorganen,
5. Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen und gesellschaftlichen und politischen Vorgängen,
6. Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Arbeitnehmerorganisationen im Rahmen der "Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (WBCA)" und des "Weltnotwerks der KAB",
7. Wahrnehmung landespolitischer Interessen und Förderung der Zusammenarbeit mit der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.. Zu diesem Zweck wird die KAB-Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg gebildet.

(5) Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Diözesanverband sind i.d.R. die im Gebiet der Erzdiözese Freiburg wohnenden Mitglieder der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands. Im Übrigen wird auf § 3 der Satzung der KAB Deutschlands verwiesen.
- (2) Mitglieder können werden:
 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten und -gattinnen, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschlands bekennen,
 2. Personen, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 1 aufgenommen werden können.

Über die Aufnahme eines Mitglieds in die KAB Deutschlands und den KAB-Diözesanverband und die Zuordnung zu den Untergliederungen entscheidet der Vorstand der Untergliederung des Bezirksverbandes oder subsidiär der Vorstand des Bezirksverbandes oder des Diözesanverbandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksverbandsvorstand mit Sechswochenfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich verbandsschädigend verhält oder wenn es Bestrebungen oder Handlungen begeht, die in Widerspruch zu den Zielen des Verbandes stehen, mit sofortiger Wirkung auf Antrag einer Gliederung des Verbandes durch den Diözesanverbandsvorstand erfolgen. Richtet sich der Ausschlussantrag gegen ein Organmitglied der KAB, entscheidet darüber der Diözesanverbandsausschuss.

Im Übrigen wird auf das Schiedsverfahren in § 17 der Satzung der KAB Deutschlands verwiesen.

§ 5 CAJ - Christliche Arbeiterjugend

Die CAJ–Christliche Arbeiterjugend, Diözesanverband Freiburg, ist die selbstständige Jugendorganisation der KAB.

§ 6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die KAB Deutschlands und für den Diözesanverband zusammen.

Die Höhe des Beitrags sowie die Aufteilung auf die Gliederungen des Diözesanverbandes regelt ein Finanzstatut, das der Diözesanverbandstag des Diözesanverbandes beschließt. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesanverbandstag
2. der Diözesanverbandsausschuss
3. der Diözesanverbandsvorstand.
4. der geschäftsführende Diözesanverbandsvorstand

§ 8 Diözesanverbandstag

(1) Der Diözesanverbandstag ist das oberste Organ des KAB-Diözesanverbandes. Er legt die Richtlinien des Diözesanverbandes fest und findet in der Regel alle vier Jahre statt. Der Diözesanverbandstag wird vom Diözesanverbandsvorstand drei Monate vor dem Termin schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die Bezirksverbandsvorsitzenden, die Bezirksverbandspräsidenten sowie die Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses.

Ein außerordentlicher Diözesanverbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Diözesanverbandsausschussmitglieder ihn unter Angabe der Gründe beantragen. § 37, Abs. 1 BGB bleibt davon unberührt. Dieser ist spätestens vier Monate nach Antragstellung durchzuführen.

(2) Der Diözesanverbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Diözesanverbandsausschusses,
2. den Delegierten der Bezirksverbände nach dem Schlüssel:
pro 20 Mitglieder ein/e Delegierte/r. Grundlage für die Berechnung der Delegierten ist der Mitgliederbestand zum Stichtag 31. Dezember, der dem Diözesanverbandstag vorangeht.
Die Delegierten werden beim Bezirksverbandstag oder auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Ehrenvorsitzenden nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Der Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes in Freiburg bzw. dessen Vertreter und der Leiter der Abteilung Sozialpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt nehmen als Gäste teil.
5. Referenten/innen in der Arbeitnehmerseelsorge mit Teilauftrag für die KAB können als Gäste teilnehmen.

6. Der/die Referatsleiter/in Arbeitnehmerpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Der Diözesanverbandstag ist mitgliederöffentlich.

(4) Der Diözesanverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte und die Entlastung des Diözesanverbandsvorstands,
2. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung, über Anträge und Entschlüsse, sowie über die Auflösung des Verbandes,
3. Einsetzung der Sachbereichsausschüsse für die Dauer von vier Jahren,
4. Wahl der Mitglieder des Diözesanverbandsvorstands:
 - die Diözesanverbandsvorsitzende
 - der Diözesanverbandsvorsitzende
 - der Diözesanverbandspräses
Die Wahl des Diözesanverbandspräses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchlichen Beauftragung durch den Erzbischof.
 - die stv. Diözesanverbandsvorsitzende
 - der stv. Diözesanverbandsvorsitzende
 - der stv. Diözesanverbandspräses/ des/der geistliche/n Leiter/in
 - der Kassierer/die Kassiererin
 - des/der Schriftführer/in
5. Wahl der Vorsitzenden der Sachbereichsausschüsse
6. Wahl der drei Revisoren, Revisorinnen
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverbandstag entsprechend dem Delegiertenschlüssel der Bundesverbandssatzung (§ 12) für vier Jahre, beginnend mit dem nächsten Bundesverbandstag
8. Wahl der Delegierten für den Bundesverbandsausschuss entsprechend dem Delegiertenschlüssel der Bundesverbandssatzung (§ 13 Abs. II) für 4 Jahre, beginnend mit dem nächsten Bundesverbandstag
Der Diözesanverbandstag kann den Diözesanverbandsausschuss mit der Wahl beauftragen.
9. Anträge zu Fragen des sozialen, politischen und kirchlichen Lebens sowie Richtlinien für die praktische KAB-Arbeit zu beraten und zu beschließen
10. Stellungnahmen und Entschlüsse zu Fragen des religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens zu beraten und zu verabschieden
11. Anregungen und Anträge an die KAB Deutschlands weiter zu geben
12. Ernennung(en) zum/zur Ehrenvorsitzenden.
Näheres regelt die Ehrenordnung, die vom Diözesanverbandsausschuss erlassen wird.
13. Ernennung zum Ehrenpräses.

(5) Regularien

1. Zeitpunkt und Ort des Diözesanverbandstages werden vom Diözesanverbandsausschuss spätestens zwölf Monate vor dem Termin festgelegt. Die Meldung der Delegierten zum Diözesanverbandstag durch die Bezirksvorsitzende oder den Bezirksvorsitzenden unter Beifügung des

Protokolls der Wahlversammlung hat acht Wochen vor dem Termin des Diözesanverbandstags im KAB-Diözesansekretariat zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mindestens fünf Wochen vor dem Termin des Diözesantages bekanntzugeben.

2. Anträge zum Diözesanverbandstag können stellen:

- der Diözesanverbandsvorstand
- der Diözesanverbandsausschuss
- der Bezirksverbandsvorstand.

3. Anträge müssen mindestens acht Wochen vor dem Diözesanverbandstag beim geschäftsführenden Diözesanverbandsvorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Die Anträge werden von der Antragskommission beraten und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Die Anträge sind den Delegierten fünf Wochen vor dem Termin des Diözesanverbandstags vorzulegen.

4. Initiativanträge von Delegierten sind während des Diözesanverbandstages schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Sie müssen von mindestens 20 Delegierten unterzeichnet sein. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

(6) Der Diözesanverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Diözesanverbandsausschuss

(1) Der Diözesanverbandsausschuss ist das oberste Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanverbandstagen. Ihm obliegen alle Aufgaben des Diözesanverbandstages, die nicht bis zum nächsten Diözesanverbandstag aufgeschoben werden können, ausgenommen Entlastung des Diözesanverbandsvorstands und der Satzungsänderung sowie Beitragsfragen.

Er besteht aus:

1. dem Diözesanverbandsvorstand
2. den Bezirksverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall die Beauftragten des Bezirksverbandsvorstands
3. den Präsides der Bezirksverbände, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
4. den Diözesanverbandssekretären/innen
5. dem/der Vertreter/in der CAJ-Christlichen ArbeiterInnen-Jugend
6. den KAB-Sekretären/innen mit beratender Stimme

Die Ehrenvorsitzenden können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/die Referatsleiter/in Arbeitnehmerpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt nimmt mit beratender Stimme teil.

Referenten/innen des Referates Arbeitnehmerpastoral mit Teilauftrag KAB können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Diözesanverbandsvorstand kann Gäste zum Diözesanverbandsausschuss einladen.

(2) Aufgaben des Diözesanverbandsausschusses sind:

1. Aktionen des Diözesanverbandes zu beraten und zu beschließen,
2. die Grundsätze und Ziele der KAB in Verbindung mit ihren Gliederungen zu verwirklichen,
3. Anträge und Ehrungen zu beraten und zu beschließen,
4. Arbeitsschwerpunkte der hauptamtlich Beschäftigten im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes und der bestehenden Arbeitsverhältnisse festzulegen,
5. notwendige Wahlen durchzuführen,
6. Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern und sonstigen vom Diözesanverbandstag gewählten Verantwortlichen gem. §8 Abs. (4) Ziff. 4,
7. Verbandsausschluss von Organmitgliedern,
8. Beschluss des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanverbandsvorstands,
9. Beschlussfassung über die Ordnung für Sachbereichsausschüsse und deren Änderung,
10. Wahl der Antragskommission mit fünf Mitgliedern, möglichst aus verschiedenen Bezirken, die die Anträge berät und mit einer Beschlussempfehlung versieht.

(3) Regularien

1. Der Diözesanverbandsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens fünf Bezirksverbände dies beim Diözesanverbandsvorstand schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung 28 Tage vor der Sitzung durch den Diözesanverbandsvorstand.
3. Den Tagungsort bestimmt der Diözesanverbandsvorstand.
4. Anträge zum Diözesanverbandsausschuss können stellen:
 - der Diözesanverbandsvorstand
 - der Bezirksverbandsvorstand
 - die Vorsitzenden der SachbereichsausschüsseDie Anträge müssen bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung des Diözesanverbandsausschusses beim geschäftsführenden Diözesanverbandsvorstand eingehen. Die Anträge müssen durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfalle durch deren/dessen Stellvertreter/in unterschrieben werden. Die Anträge werden am 14. Tag vor dem Diözesanverbandsausschuss an die Diözesanverbandsausschussmitglieder per Post versandt.
5. Bei der Abberufung von Mitgliedern des Diözesanverbandsvorstands und vom Diözesanverbandstag gewählten Personen des Diözesanverbandsausschusses müssen 50% der Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses anwesend sein. Die Abberufung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit

erfolgen. Anträge zur Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie den einzelnen Vorsitzenden der Sachbereichsausschüsse können vom Diözesanverbandsvorstand oder gemeinsam von fünf Bezirksvorständen gestellt werden.

(4) Der Diözesanverbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Diözesanverbandsvorstand

(1) Der Diözesanverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Diözesanverbandsvorsitzenden
2. dem Diözesanverbandsvorsitzenden
3. dem Diözesanverbandspräses
4. der stv. Diözesanverbandsvorsitzenden
5. dem stv. Diözesanverbandsvorsitzenden
6. der stv. Diözesanverbandspräses/ der/die geistliche Leiter/in
7. dem/der Diözesanverbandskassierer/in
8. dem/der Schriftführer/in
9. Den Vorsitzenden der Sachbereichsausschüsse, im Verhinderungsfall deren jeweiligen Stellvertreter/innen,
10. den Diözesanverbandssekretären/innen mit beratender Stimme.

Die Ehrenvorsitzenden sowie der Ehrenpräses können mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur gemeinsamen Arbeitsplanung und zur Absprache von Kooperationen kann auf Einladung des geschäftsführenden Diözesanverbandsvorstands der Referatsleiter Arbeitnehmerpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Diözesanverbandsvorsitzende, der Diözesanverbandsvorsitzende sowie deren Stellvertreter/in müssen dem Laienstand angehören und Mitglieder der KAB sein.

Der Diözesanverbandspräses soll in der Regel ein katholischer Priester sein. Der Diözesanverbandstag wählt den Diözesanverbandspräses für die Dauer der Beauftragung durch den Erzbischof von Freiburg.

(3) Zu den Aufgaben gehören:

1. Der Diözesanverbandsvorstand ist für die Wahrnehmung aller Verbandsaufgaben zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
2. Die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle satzungsgemäß gefassten Beschlüsse bekanntzugeben und auszuführen,
3. Aktionen und Richtlinien des Diözesanverbandes zu beraten und dem Diözesanverbandsausschuss zur Entscheidung vorzulegen,
4. Das Führen der laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes und Erstattung des Jahresberichts an den Diözesanverbandsausschuss,

5. Fachaufsicht gegenüber dem Verband zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitwirkungsrecht in Personalangelegenheiten gemäß Statut des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes § 3 Absatz 2 und 4,
6. Vorbereitung des Diözesanverbandstags und Erstattung des Rechenschaftsberichts,
7. Einberufung des Diözesanverbandstags und Aufstellung der Tagesordnung,
8. Einberufung des Diözesanverbandsausschusses und Aufstellung der Tagesordnung.

Die Diözesanverbandsvorsitzenden führen im Diözesanverbandsvorstand und im Diözesanverbandsausschuss abwechselnd den Vorsitz; sie können sich dabei vertreten lassen.

- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Diözesanverbandsvorstand der KAB-Diözesanstellen unter Leitung der Diözesanverbandssekretäre/innen. Die Diözesanverbandssekretäre/innen sind dem geschäftsführenden Diözesanverbandsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Regularien

1. Der Diözesanverbandsvorstand tritt auf Einladung der beiden Vorsitzenden und des Diözesanverbandspräses mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Diözesanverbandsvorstands ist eine Sitzung einzuberufen.
Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
2. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Anträge zum Diözesanverbandsvorstand können alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandsvorstands stellen:
Die Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung im beim geschäftsführenden Diözesanverbandsvorstand eingehen.

- (6) Der Diözesanverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführender Diözesanverbandsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Diözesanverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Diözesanverbandsvorsitzenden
2. dem Diözesanverbandsvorsitzenden
3. dem Diözesanverbandspräses
4. den/der Diözesanverbandssekretären/innen mit beratender Stimme.

- (2) Die Diözesanverbandsvorsitzende, der Diözesanverbandsvorsitzende sowie der Diözesanpräses können im geschäftsführenden Diözesanverbandsvorstand durch deren Stellvertreter/in vertreten werden. Die Beauftragung zur Vertretung erfolgt durch zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

(3) Die Diözesanverbandsvorsitzende, der Diözesanverbandsvorsitzende und der Diözesanverbandspräses vertreten den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB. Für die Vertretung sind mindestens zwei Personen notwendig.

(4) Zu den Aufgaben gehören:

1. Den Diözesanverband zu vertreten und dessen Geschäfte zu leiten.
2. zu Arbeitnehmerfragen Stellung zu beziehen,
3. zu den Sitzungen des Diözesanverbandsvorstands einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen,
4. den Diözesanverbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands und die Finanzentwicklung zu informieren.

Der geschäftsführende Diözesanverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt II

Bezirksverband

§ 12 Untergliederungen und Organe des Bezirksverbandes

(1) Die Bezirksverbände bestehen in der Regel aus den Ortsverbänden, den Aktionskreisen (ak), Familienkreisen und sonstigen Zusammenschlüssen der KAB auf der Ebene von Pfarrgemeinden oder Seelsorgeeinheiten, eines Kreises oder einer kirchlichen mittleren Ebene. Die Abgrenzungen im Einzelnen nimmt der Diözesanverbandsvorstand im Benehmen mit den betroffenen Untergliederungen vor.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind

1. der Bezirksverbandstag
2. der Bezirksverbandsausschuss
3. der Bezirksverbandsvorstand

§ 13 Bezirksverbandstag

(1) Der Bezirksverbandstag ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Bezirksverbandes. Er findet mindestens alle vier Jahre statt. Der Bezirksverbandstag wird vom Bezirksverbandsvorstand drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.
Ein außerordentlicher Bezirksverbandstag kann vom Bezirksverbandsvorstand und dem Bezirksverbandsausschuss einberufen werden. § 37, Abs. 1 BGB bleibt davon unberührt.

(2) Soweit kein Bezirksverbandsvorstand besteht, erfolgt die Einberufung des Bezirksverbandstags durch den Diözesanverbandsvorstand.

(3) Der Bezirksverbandstag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Den Mitgliedern des Bezirksverbandes,
2. Bei Bezirksverbänden mit 200 und mehr Mitgliedern kann wie folgt verfahren werden:
 - a) die Mitglieder des Bezirksverbandsausschusses
 - b) die Delegierten der Untergliederungen nach folgendem Schlüssel:
 - bei bis zu 20 Mitgliedern 2 Delegierte
 - bei je weiteren 10 Mitgliedern eine/n Delegierte/n

Die Delegierten werden in den Untergliederungen des Bezirksverbandes gewählt. Die Meldung der Delegierten bzw. die Anmeldung der Mitglieder nach Abs. (3) Ziff. 1 hat 14 Tage vor dem Termin des Bezirksverbandstages an den Bezirksverbandsvorstand zu erfolgen.

3. Über das Verfahren im Sinne von Ziff. 1 und 2 dieses Absatzes entscheidet der Bezirksausschuss.

(4) Mitglieder, die in einer kirchlichen Region nicht in einem Bezirksverband zusammengeschlossen sind, werden durch den Diözesanverbandsvorstand zu einer Regionsmitgliederversammlung eingeladen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor dem Termin der Regionsmitgliederversammlung. Die schriftliche Anmeldung der Mitglieder hat bis 17 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Regionsmitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen 21 Tage vor der Versammlung im zuständigen KAB-Diözesanverbandssekretariat eingehen und werden 14 Tage vor der Versammlung den angemeldeten Mitgliedern zugeschickt.

Im Übrigen hat die Regionsmitgliederversammlung die gleichen Aufgaben wie der Bezirksverbandstag.

(5) Aufgaben des Bezirksverbandstages:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes,
2. Wahl der Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes:
 - der Bezirksverbandsvorsitzenden
 - des Bezirksverbandsvorsitzenden
 - des Bezirksverbandspräses oder des/der geistlichen Leiters/Leiterin
 - des Bezirksverbandspräses
 - der stv. Bezirksverbandsvorsitzenden
 - des stv. Bezirksverbandsvorsitzenden
 - des stv. Bezirksverbandspräses oder des/der stv. geistlichen Leiters/Leiterin
 - der/des Bezirksverbandskassiers/in
 - der/des Bezirksverbandsschriftführers/in
 - der Beauftragten für die Sachbereiche
3. Wahl der zwei Kassenprüfer,

4. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für den Diözesanverbandstag für die Dauer von vier Jahren entsprechend dem Schlüssel gem. Abschnitt I § 8 Abs. (2) 2,
5. Beschlussfassung über Anträge,
6. Entschließungen und Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

(5) Regularien

Anträge zum Bezirksverbandstag können stellen:

1. der Bezirksverbandsvorstand
2. der Bezirksverbandsausschuss und
3. die Untergliederungen des Bezirksverbandes.

Die schriftlich begründeten Anträge müssen 14 Tage vor dem Bezirksverbandstag dem Bezirksverbandsvorstand vorliegen.

Der Bezirksverbandsvorstand kann eine Antragskommission einrichten, die die Anträge berät und mit einer Beschlussempfehlung versieht. Die mit der Beschlussempfehlung versehenen Anträge werden den angemeldeten Teilnehmern des Bezirksverbandstages sieben Tage vor dem Termin des Bezirksverbandstages zugestellt.

- (6) Schließen sich zwei oder mehr Bezirksverbände zu einem gemeinsamen Bezirksverband zusammen (Auflösung und Neugründung), so fällt das gesamte vorhandene Vermögen dem neu gegründeten Bezirksverband zu. Bei einer vollständigen Auflösung (ohne Rechtsnachfolger) fällt das gesamte vorhandene Vermögen dem Diözesanverband zu.

§ 14 Bezirksverbandsausschuss

- (1) Der Bezirksverbandsausschuss ist das oberste Organ des Bezirksverbandes zwischen den Bezirksverbandstagen. Ihm obliegen alle Aufgaben des Bezirksverbandstages, die nicht bis zum nächsten Bezirksverbandstag aufgeschoben werden können.

Er besteht aus

1. dem Bezirksverbandsvorstand
2. den Vorsitzenden der KAB-Untergliederungen
3. dem/der Vertreter/in der CAJ
4. Weitere Mitglieder können vom Bezirksverbandsausschuss hinzu gewählt werden.

- (2) Die Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses sind:

1. Anträge zu beraten und zu beschließen,
2. Nachwahl zum Bezirksverbandsvorstand,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Bezirksverbandsvorstands,
4. Entgegennahme der Berichte aus den Untergliederungen des Bezirksverbandes,

5. Beschlüsse zur KAB-Arbeit, Themen und Aktionen auf Bezirksebene.
- (3) Der Bezirksverbandsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Bezirksverbandsvorstandes zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Verlangen von einem Drittel aller Bezirksverbandsausschussmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Termin unter Angabe der Tagesordnung.

§ 15 Bezirksverbandsvorstand

- (1) Der Bezirksverbandsvorstand vertritt den Bezirksverband und führt die laufenden Geschäfte. Er setzt sich zusammen aus:
 1. den beiden Bezirksverbandsvorsitzenden, dem Bezirksverbandspräses und deren Stellvertretern/in
 2. dem/r Bezirksverbandskassier/in
 3. dem/r Bezirksverbandsschriftführer/in
 4. den Beauftragten für die Sachbereiche
 5. dem/der zuständigen Diözesanverbandssekretär mit beratender Stimme
 6. dem/der Referenten/Referentin der Arbeitnehmerseelsorge in der Region mit beratender Stimme.
- (2) Aufgaben des Bezirksverbandsvorstands:
 1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind,
 2. Erstellung eines jährlichen Rahmenplans für die Bezirksverbandsarbeit,
 3. Einhaltung der Satzung des Bezirksverbandes und dessen Untergliederungen zu überwachen,
 4. Bekanntgabe der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und deren Ausführung,
 5. Erstellung eines jährlichen schriftlichen Berichts über die Aktivitäten und die Situation des Bezirksverbandes an den Bezirksverbandsausschuss und den Diözesanverbandsvorstand.
- (3) Die Bezirksverbandsvorsitzenden führen in den Organen des Bezirksverbandes abwechselnd den Vorsitz; sie können sich dabei vertreten lassen.
- (4) Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes können an den Vorstandssitzungen der Untergliederungen des Bezirksverbandes beratend teilnehmen.

Abschnitt III

Untergliederungen des Bezirksverbandes

§ 16 Untergliederungen

(1) Untergliederungen des Bezirksverbandes sind:

- Ortsverbände/-gruppen
- Aktionskreise (ak)
- Familienkreise
- sonstige Zusammenschlüsse.

(2) Die Untergliederung muss die Aufgaben und Ziele der Satzung des Diözesanverbandes erfüllen. Über die Errichtung einer Untergliederung und deren formelle Konstitution mit Bezeichnung und Verortung entscheidet der Diözesanverbandsvorstand im Benehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand.

(3) Hat eine Untergliederung weniger als sieben Mitglieder, so verliert diese die Selbständigkeit. Der Bezirksverbandsvorstand übernimmt die Geschäfte und entscheidet im Benehmen mit den Mitgliedern über ihre Zuordnung zu einer anderen Untergliederung des Bezirksverbandes.

§ 17 Organe der Untergliederungen

Die Organe der Untergliederungen des Bezirksverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb sechs Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Untergliederung dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

Der Bezirksverbandsvorstand ist berechtigt, unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Sechswochenfrist einzuberufen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Revisoren/innen,
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksverbandstag für die Dauer von zwei Jahren,
5. Beschlussfassung über Anträge, Stellungnahmen und Entschlüsse.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können der Vorstand und jedes Mitglied stellen.

Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Im Falle der Auflösung der Untergliederung müssen 50% der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Schließen sich zwei oder mehr Untergliederungen zu einer gemeinsamen Untergliederung zusammen (Verschmelzung oder Überleitung) so fällt das gesamte vorhandene Vermögen der neu gegründeten Untergliederung zu. Bei Auflösung einer Untergliederung fällt das gesamte vorhandene Vermögen dem Bezirksverband zu.

§ 19 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Untergliederung und führt die laufenden Geschäfte. Er setzt sich zusammen aus:

1. der Vorsitzenden
2. dem Vorsitzenden
3. der stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem stellvertretenden Vorsitzenden
5. dem Präses

Der Präses soll ein katholischer Geistlicher (Priester, Diakon) sein. In besonderen Fällen können auch theologisch-pastorale Mitarbeiter/innen das Amt des Präses im Vorstand der Untergliederung mit der Bezeichnung Geistliche/r Leiter/in wahrnehmen.

Er/sie wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Bezirksverbandsvorstand und dem Diözesanverbandspräses vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

6. dem stv. Präses oder geistlichen Leiter/in
7. dem/der Kassierer/der KassiererIn
8. der/der Schriftführer/indem Präses.

Weiter können dem Vorstand Beauftragte für Sachbereiche und Zielgruppen angehören.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Untergliederung und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind. Scheidet während der

Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so besitzt der Vorstand das Recht der Nachwahl.

Der Vorstand der Untergliederung ist für den satzungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge und deren Weiterleitung an die durch den Diözesanverband bestimmte Ebene verantwortlich.

Abschnitt IV

Verfahren

§ 20 Verfahrensordnung

(1) Stimmrecht

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht direkt in den Untergliederungen des Bezirksverbandes, denen sie zugeordnet sind und durch stufenweise Delegation über den Bezirksverband im Diözesanverband aus.
2. Die Wahl der Delegierten wird in dieser Satzung geregelt.

(2) Wahlen

1. Auf allen Verbandsebenen müssen Vorstandsmitglieder in schriftlicher und geheimer Einzelabstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Kandidat/eine Kandidatin nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im dritten Wahlgang genügt einfache Stimmenmehrheit.
2. Wenn nur eine Person zur Kandidatur zur Verfügung steht und sich kein Widerspruch erhebt, kann außer bei Vorstandswahlen eine offene Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Bei der Wahl von Delegierten ist ein Drittel der Anzahl als Ersatzdelegierte zu wählen, die bei Verhinderung entsprechend dem Stimmenergebnis an deren Stelle treten. Die Wahl erfolgt geheim.
4. Das Nähere regelt die Wahlordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Beschlussfassung

1. Organe sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
4. Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden.

(4) Niederschriften

Über alle Organsitzungen werden Niederschriften gefertigt, die von einem/r

Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

(5) Schiedsverfahren

Bei innerverbandlichen Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Schiedsstelle des Bundesverbandes der KAB Deutschlands anzurufen. Auf § 17 der Satzung der KAB Deutschlands wird verwiesen.

§ 21 Auflösung des Diözesanverbandes

Über die Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet ein Diözesanverbandstag, bei dem mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 7, Abs. II, Ziff. 1 und 2 anwesend sein müssen.

Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Monaten ein weiterer Diözesantrag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muß in beiden Fällen mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Verbandsziele für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

(1) Die Mitarbeit im Diözesanverband mit seinen Untergliederungen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Der Diözesanverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg im Breisgau.

(3) Der Diözesanverbandsvorstand unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Diözesanverbandes durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:

1. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen,
2. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
4. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
5. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen

(Schuldübernahmen, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 Euro und höher im Einzelfall,

6. die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

Die Verfügungsbeschränkungen nach Ziffer 2 bis 5 sind in das Vereinsregister einzutragen.

- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Vorstehende Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Erzdiözese Freiburg e.V. wurde vom außerordentlichen Diözesanrat am 5. Juli 2003 in Bruchsal beschlossen und mit Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats vom 7. Oktober 2003 AZ. IX-56.64-33184.genehmigt (Nr. 180 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg).

Die vom Diözesanverbandstag am 19. Juni 2010 beschlossenen Satzungsänderungen wurden vom Erzbischöflichen Ordinariat mit Schreiben vom _____ Az.: _____ genehmigt.